

**Vereinbarung
zur überörtlichen gegenseitigen Hilfe bei Brandeinsätzen und Hilfeleistungen
zwischen der Stadt Sandersdorf-Brehna und der Stadt Zörbig**

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) haben die Stadt Sandersdorf-Brehna und die Stadt Zörbig innerhalb ihres Gebietes den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen zu leisten. Auf Grundlage des § 2 Abs. 3 BrSchG wird nachfolgende Vereinbarung zur überörtlichen gegenseitigen Hilfe bei Brandeinsätzen und Hilfeleistungen zwischen der Stadt Sandersdorf-Brehna und der Stadt Zörbig in Form der Nachbarschaftshilfe geschlossen. Ziel dieser Vereinbarung ist die gegenseitige Unterstützung im Brand- und Katastrophenschutz.

I. Parteien

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen

der Stadt Sandersdorf-Brehna,
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Steffi Syska

und

der Stadt Zörbig,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Matthias Egert.

II. Gegenstand

(1) Die Nachbarschaftshilfe beinhaltet die gegenseitige Hilfeleistung bei Bränden, Technischen Hilfeleistungen, Gefahrguteinsätzen, Großschadenslagen und Übungen und umfasst sowohl die vorhandene Fahrzeugtechnik als auch die Personalverfügbarkeit der Parteien. Eine Aufgabenübertragung wird nicht vereinbart.

(2) Die Parteien verpflichten sich, bereits bei der Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung ihrer Feuerwehren eine mögliche Nachbarschaftshilfe einzuplanen. Somit sind die jeweiligen Parteien nicht auf die Einsatzstärke und die Mindestausrüstung ihres Zuständigkeitsbereiches beschränkt. Bei der Planung berücksichtigen die Parteien ihre bisherigen Erfahrungen, die sie bei Nachbarschaftshilfeeinsätzen und Nachbarschaftshilfeübungen gewonnen haben.

(3) Die Stadtwehrleitungen der beiden Parteien verständigen sich jährlich über den erforderlichen und möglichen Einsatz der Kräfte und Mittel. Die dabei getroffenen

Festlegungen werden in den jeweiligen Ausrückeordnungen fixiert und von beiden Parteien schriftlich bestätigt. Diese Festlegungen gelten auch bei Einsatzübungen, insofern nichts anderes vereinbart wird.

III. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung umfasst das gesamte territoriale Gebiet der Stadt Sandersdorf-Brehna und der Stadt Zörbig.

IV. Kostenregelung

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG erheben die Parteien gegenseitig untereinander keine Kosten nach den satzungsrechtlichen Brandschutzregeln.

(2) Der Kostenersatz nach § 22 BrSchG bei der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung von Gefahren oder Schäden und gegen Verursacher in den Fällen der Gefährdungshaftung bleibt unberührt.

Eine Kostenerhebung der Parteien untereinander erfolgt jedoch nur bei erfolgreichem Anspruch gegenüber dem Erstattungspflichtigen. Die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Erstattungspflichtigen erfolgt dann durch die Stadt Zörbig bzw. durch die Stadt Sandersdorf-Brehna. Hierbei finden die jeweiligen Satzungen über den Kostenersatz auch außerhalb der örtlichen Zuständigkeitsbereiche Anwendung.

V. Haftung

Die Stadt Sandersdorf-Brehna und die Stadt Zörbig haften untereinander und gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Regelungen.

VI. Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 26.08.2026 in Kraft und ist unbefristet.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung kann von jedem der Parteien zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

VII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder nicht durchführbare Bestimmung wird so ergänzt oder ersetzt, dass der ursprünglich gewollte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthalten sollte oder dass sich bei der Durchführung dieser

Vereinbarung Lücken herausstellen, verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Sandersdorf-Brehna, 25.08.2026


Steffi Syska
Bürgermeisterin
Stadt Sandersdorf-Brehna



Zörbig, 25.08.2026


Matthias Egert
Bürgermeister
Stadt Zörbig

